

LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ

Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN
05. Mai 2022
Anstalts-Grundriss

B E R I C H T

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2020
der Gemeinde Ahlsdorf**

Az.: 14.51.15
Datum: 04.05.2022
Prüferin: Frau Karbe

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020	6
5.1	Ergebnisrechnung.....	6
5.2	Finanzrechnung	7
5.3	Haushaltsausgleich und Rücklagen	7
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	7
5.4.1	Bilanzaktiva.....	8
5.4.2	Bilanzpassiva.....	11
5.5	Anlagen	13
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	13

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHJ	Haushaltsjahr
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Vj.	Vorjahr

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde Ahlsdorf führt seit 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2020 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2020 und die Folgejahre beschränkt. Dieser umfasst im Einzelnen:

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte in Anlehnung an den retrograden Prüfungsansatz und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Prüfungsfeststellungen die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise („H“) sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2020 hat der Gemeinderat am 02.12.2019 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält in § 1 folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	1.669.700 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.884.200 EUR

B₁ Die Haushaltssatzung 2020 steht nicht im Einklang mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleiches. Entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wird im Ergebnisplan ein Fehlbedarf i. H. v. 194.500,00 EUR ausgewiesen.

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.550.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.654.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	333.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	320.200 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	252.100 EUR

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 nicht veranschlagt worden.

Die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte mit der Verfügung vom 11.02.2020 den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite i. H. v. 3.150.000,00 EUR nur bis zu einer Höhe von 2.800.000,00 EUR unter folgenden Auflagen:

1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
2. Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde ist fortzuschreiben.
3. Zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

Durch den Bürgermeister war eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO zu verfügen und der KAB unverzüglich anzuzeigen. Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach, der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 14.05.2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Zum erforderlichen Beitrittsbeschluss auf Grund der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung traf der Bürgermeister am 20.03.2020 eine Eilentscheidung. Den Gemeinderat hat er in der Sitzung vom 13.07.2020 über seine Entscheidung informiert.

Eine monatliche Liquiditätsplanung wurde nachweislich durchgeführt. Eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist erfolgt, inhaltlich wurden lt. Pkt. 1 des Konzeptes keine ergänzenden Aussagen getroffen.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltshaushaltssatzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates Nr. AHL/BV/022/2021 vom 15.03.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung.

Die unter Pkt. 1 Bst. a – g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Der Jahresabschluss 2020 wurde am 08.06.2021 (Druckdatum) aufgestellt und durch den Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2020 unterzeichnet.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist wurde nicht eingehalten.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2020	Bilanz zum 31.12.2020		Ergebnisrechnung 2020
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 987.655,73 €	<u>Anlagevermögen</u> 5.348.753,82 €	<u>Eigenkapital</u> 64.393,18 € -> dav. <u>Jahresergebnis</u> 64.393,18 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 1.760.843,28 €
<u>Einzahlungen</u> 1.799.422,05 €	<u>Umlaufvermögen</u> 574.903,66 € -> davon <u>liquide Mittel</u> 450.202,37 €	<u>Sonderposten</u> 3.018.931,06 €	Außerordentliche Erträge 20.739,00 €
<u>Auszahlungen</u> 2.336.875,41 €	<u>RAP</u> 5.594,03 €	<u>Rückstellungen</u> 60.809,37 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.716.626,61 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12.19 450.202,37 €	nicht durch Eigenkapital <u>gedeckter Fehlbetrag</u> 2.390.519,16 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 5.118.215,54 €	Außerordentliche Aufwendungen 566,09 €
	<u>RAP</u> 57.421,52 €		<u>Jahresüberschuss</u> 64.389,58 €
	<u>Bilanzsumme</u> 8.319.770,67 €	<u>Bilanzsumme</u> 8.319.770,67 €	

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis ergibt einen Jahresüberschuss i. H. v. 64.389,58 EUR. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2020 um 269.045,83 EUR verbessert.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit -353.291,09 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, um die laufenden Auszahlungen zu decken.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit 585.654,95 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen im Haushaltsjahr 2020 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung. Die höheren Einzahlungen resultieren im Wesentlichen aus der Umbuchung von Verkaufserlösen aus der Veräußerung von Anlagen des Infrastrukturvermögens (Regenwasseranlagen).
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit -252.034,91 EUR
Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr um den Saldo aus der Finanzierungstätigkeit zurückgegangen.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln -517.782,21 EUR
Die Veränderungen resultieren vor allem aus der Umbuchung von Verkaufserlösen (siehe Anmerkungen zum Saldo aus Investitionskrediten).

Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2020 i. H. v. 450.202,37 EUR stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein. Er wird durch Liquiditätskredite von insgesamt 3.931.780,00 EUR gestützt.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2020 schloss mit einem Jahresüberschuss i. H. v. 64.389,58 EUR ab. Dieser entspricht ausschließlich dem Wert des ordentlichen Ergebnisses.

Der Haushaltsausgleich des Jahres 2020 gilt somit als erreicht (§ 98 Abs. 3 Nr.1 KVG LSA).

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend, erfolgen die nach § 23 Abs. 1 KomHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr.

In diesem Zusammenhang wird der Jahresüberschuss zur Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages beitragen.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

B₃ Der Vortrag des Jahresüberschusses 2019 ist zu beanstanden.

Das positive Jahresergebnis war gem. § 23 Abs. 1 KomHVO als Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vorzutragen. Die Rücklagenmittel standen gem. § 24 Abs. 1 S. 2 KomHVO sodann zur Deckung des bestehenden Fehlbetrages zur Verfügung.

Der Bilanzierung / Aktivierung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in den Jahren 2013 – 2020 lag keine verbindliche Handlungsanweisung zu Grunde. Prüfungen zur Bewertung und Bilanzierung erfolgten unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung. Sie orientierte sich an den für die Erstbewertung aufgestellten Regelungen.

H₁ Zur Gewährleistung der Bewertungsstetigkeit (§ 37 Ziff. 4 GemHVO Doppik) und die Auslegung von Bewertungswahlrechten sollten die angewandten Bewertungsmethoden allgemeinverbindlich festgeschrieben werden (Aktivierungsrichtlinie).

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12.2020 einschließlich der Veränderung zum Vorjahr.

Bilanz 2020		
Aktiva	31.12.2020	Veränderung Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	456.992,92 EUR	-15.481,74 EUR
Sachanlagevermögen	4.847.027,14 EUR	- 76.934,58 EUR
Finanzanlagevermögen	44.733,76 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	80.243,31 EUR	65.553,67 EUR
privatrechtliche Forderungen	44.457,98 EUR	-509.164,89 EUR ¹
liquide Mittel	450.202,37 EUR	-537.453,36 EUR
<u>ARAP</u>	5.594,03 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	2.390.519,16 EUR	-3.955.822,07 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	8.319.770,67 EUR	-5.029.302,97 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen, zählen zum **Anlagevermögen**². Das Tatbestandsmerkmal „dauernd“ setzt in der Regel eine Nutzung von über einem Jahr voraus.

¹ siehe Erläuterungen zu den Anderen sonstigen Verbindlichkeiten

² vgl. § 34 Abs. 2 GemHVO Doppik

Das Anlagevermögen von i. H. v. 5.348.753,82 EUR stellt ca. 64 % an der Bilanzsumme des geprüften Haushaltsjahres dar. Gegenüber dem Vorjahr verringerte es sich um 92.416,32 EUR.

Die Stichprobenprüfung zu den Veränderungen des Anlagevermögens führt zu folgenden Ergebnissen:

- Kommunaltraktors Kubota ST401

Als Nachweis der Beschaffung i. H. v. 56.314,66 EUR lagen in Kopie der Rechnungsbeleg, die Auszahlungsanordnung, die Anlagekarte sowie die eine Vergabedokumentation vom 04.12.2020 vor. Danach erfolgte der Erwerb des Traktors nach einer Freihändigen Vergabe auf der Grundlage von 3 eingeholten Angebote. Lt. Dokumentation war der Preis das maßgebende Vergabekriterium. Der Bürgermeister hat mit seiner Eilentscheidung vom 03.11.2020 den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter erteilt. Gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA ist die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung über seine Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Der Bürgermeister informierte am 15.03.2021 die Vertretung über Gründe seiner Eilentscheidung³. Als Nachweis der bestandsmäßigen Erfassung des Kommunaltraktors wurde dem RPA die Zähllisten zum beweglichen Vermögen vorgelegt.

- Spielplatzes Grundstraße

Grundlage der Bilanzierung des Spielplatzes als Anlage im Bau i. H. v. 17.723,59 EUR dienten die im Berichtsjahr geleisteten Zahlungen. Zu deren Nachweis wurden das Sachbuch sowie eine Rechnungsübersicht mit der Erklärung des Bauamtes zum Stand der Maßnahme am 31.12.2020⁴ vorgelegt.

Die Bewertung und Bilanzierung des Kommunaltraktors sowie der bisher erbrachten Leistungen für die Errichtung des Spielplatzes erfolgten sachgerecht und in richtiger Höhe.

Die Übereinstimmung der Anlagenbuchhaltung lt. Jahresanlagennachweis mit der korrespondierenden Bilanzposition ist gegeben.

Der Bilanzwert der liquiden Mittel i. H. v. 450.202,37 EUR per 31.12.2020 stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2020 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge sowie dem Tagesabschluss per 31.12.2020 belegt.

Im Vorjahresvergleich bedeutet dies einen Rückgang um 537.453,36 EUR. Von der Gemeinde mussten entgegen §§ 98 Abs. 4, 110 Abs. 2 KVG LSA dauerhaft Liquiditätskredite sowie Liquiditätshilfen vom Land in Anspruch genommen werden, um ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

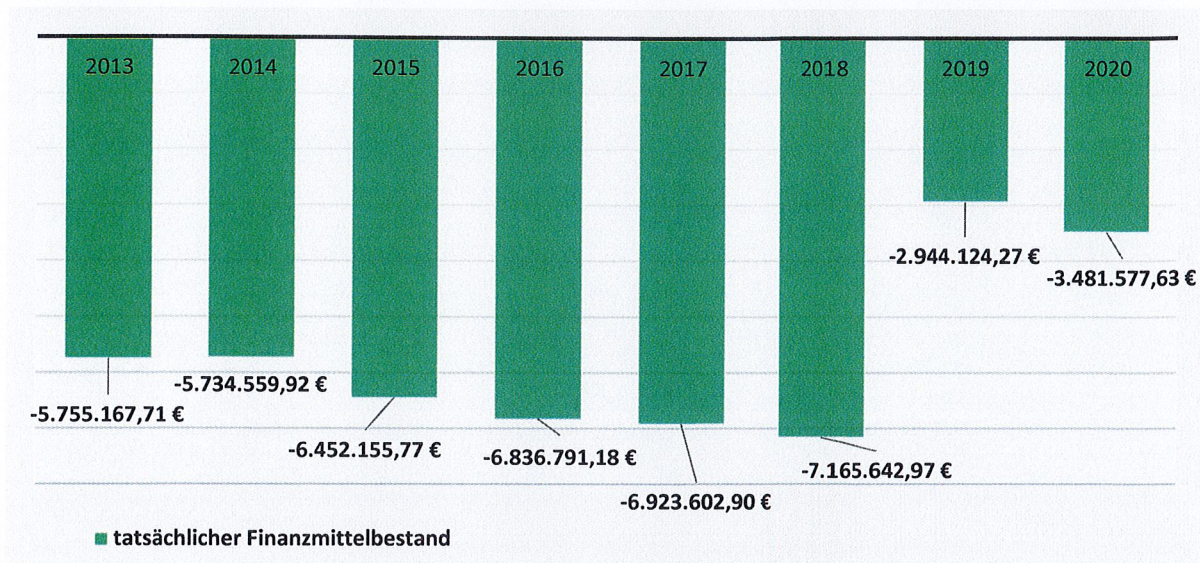
Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

B₄ Die dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung ist gem. § 110 KVG LSA i. V. m. dem RdErl. des MI LSA vom 23.02.2015 nicht zulässig.

³ siehe Auszug aus der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung erstellt am 07.12.2021

⁴ Statusmeldung über Anlagen im Bau vom 01.03.2021

Den tatsächlichen Finanzmittelbestand, ohne Berücksichtigung von Kassenbestandsverstärkungen, und dessen Entwicklung im Vergleich der geprüften Haushaltsjahre zeigt die nachfolgende Graphik:

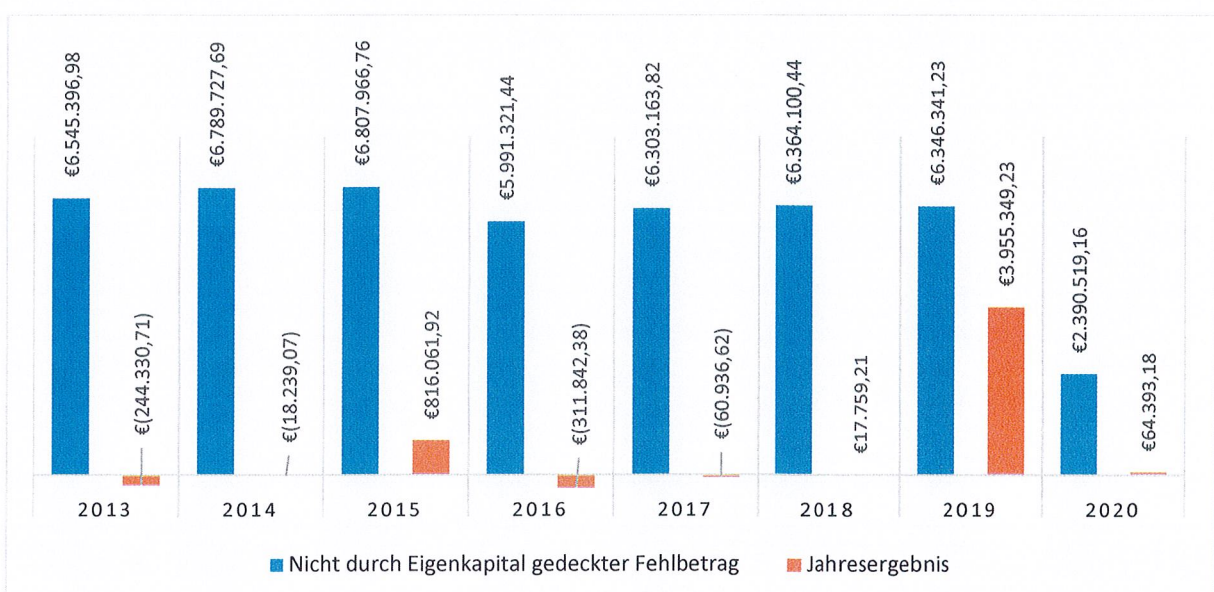


Die Übersicht lässt deutlich erkennen, dass die Gemeinde dauerhaft nicht über ausreichend Liquidität verfügt, um seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Aufgrund des Jahresüberschusses 2019 i. H. v. 3.955.822,07 EUR hat sich der **nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag** zum 31.12.2020 auf 2.390.519,16 EUR verringert.

B₅ Die Gemeinde Ahlsdorf ist trotz der im HHJ 2019 erhaltenen Bedarfszuweisung bilanziell überschuldet. Damit liegt ein Verstoß gegen § 98 Abs. 5 KVG LSA vor.

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der Bilanzposition zum 31.12. der geprüften Haushaltsjahre im Zusammenhang mit den im Eigenkapital ausgewiesenen Jahresergebnissen.



Der Gemeinde Ahlsdorf gelang es seit Einführung der Doppik zum 01.01.2013 nicht, den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auszugleichen. In den Haushaltsjahren 2013 bis 2020 ist eine Verringerung um 4.154.877,82 EUR zu verzeichnen, was im Wesentlichen auf die Gewährung einer Bedarfszuführung i. H. v. 3.955.790,00 EUR im Haushaltsjahr 2019 zurückzuführen ist.

Durch fehlendes Eigenkapital und die unzureichende Liquidität ist die stetige Aufgabenerfüllung und die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Ahlsdorf als nicht gesichert anzusehen.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde per 31.12.2020 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2020		
Passiva	31.12.2020	Veränderung Vorjahr
Eigenkapital	64.393,18 EUR	-3.891.428,89 EUR
Sonderposten	3.018.931,06 EUR	99.042,75 EUR
Rückstellungen	60.809,37 EUR	35.700,00 EUR
Verbindlichkeiten	5.118.215,54 EUR	-1.277.615,61 EUR
PRAP	57.421,52 EUR	4.998,78 EUR
Bilanzsumme	8.319.770,67 EUR	-5.029.302,97 EUR

Gem. RdErl. MI vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Der Ansatz von **Sonderposten** in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligung Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden grundsätzlich entsprechend der Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Im Jahresabschluss 2020 werden Sonderposten in Höhe von 3.018.931,06 EUR ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr haben sie sich wie folgt verändert:

Bilanzposition	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
	EUR	EUR	EUR
Sonderposten aus Zuwendungen	2.271.850,18	2.238.104,35	-33.745,83
Sonderposten aus Beiträgen	345.310,27	446.834,29	101.524,02
Sonderposten aus Anzahlungen	284.357,36	300.454,27	16.096,91
Sonstige Sonderposten	18.370,50	33.538,15	15.167,65

Die Bestandsveränderung bei den Sonderposten ergeben sich im Wesentlichen aus der Erhebung von Beitragsgebühren für den Neubau der Grundstraße.

Bei den Sonderposten aus Anzahlungen handelt es sich vor allem um nicht verbrauchte Mittel der Investitionspauschale (§ 16 FAG LSA). Diese dürfen zulässig für investive Zwecke angespart werden.

Zum 31.12.2020 werden **Rückstellungen** i. H. v. 60.809,37 EUR bilanziert. Dabei handelt es sich ausschließlich um sonstige Rückstellungen. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO entsprechend wurden die Aufwandserstattung für die kostenpflichtige Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. der ausstehenden Jahresabschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) sowie drohende Verpflichtungen aus anhängigen Verfahren bilanziert.

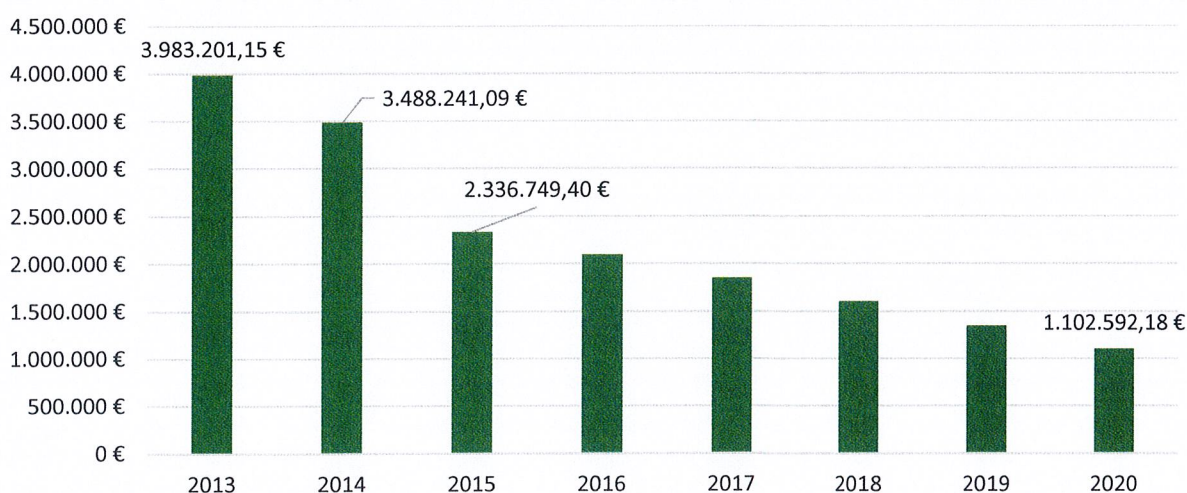
Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 35.700,00 EUR erhöht. Die Bestandserhöhung erklärt sich wie folgt:

- in Höhe von 3.000,00 EUR für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und
- in Höhe von 32.700,00 EUR für die Kosten der Klage der Gemeinde gegen den Landkreis Mansfeld-Südharz (hier: Erhebung der Kreisumlage).

Zum 31.12.2020 beträgt der Bilanzwert aller **Verbindlichkeiten** 5.118.215,54 EUR. Gegenüber dem Vorjahr verringerten sie sich um 1.277.615,6 EUR.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 252.034,91 EUR auf 1.102.592,18 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

In den Haushaltsjahren 2013 bis 2020 entwickelten sich die Verbindlichkeiten aufgrund bestehender Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Umschuldungen aufgrund der Förderung STARK II wie folgt:

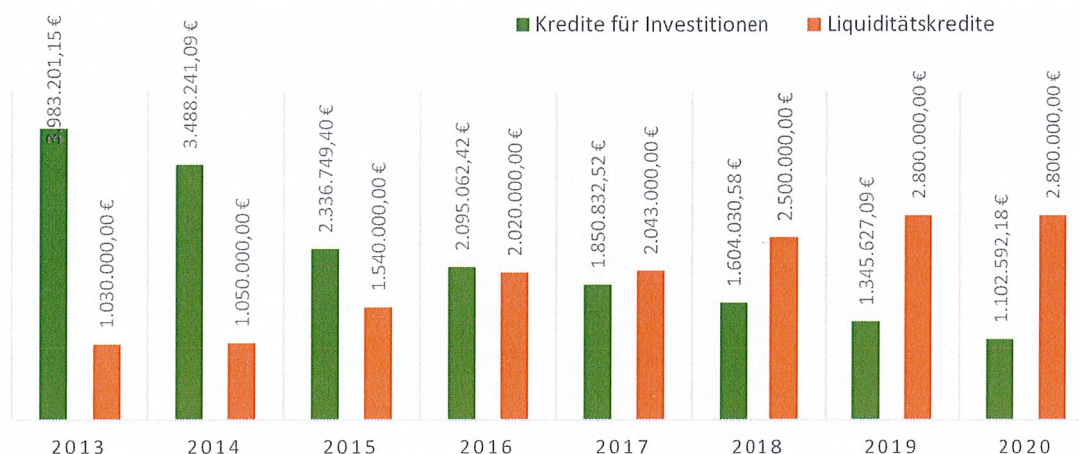


In den Haushaltsjahren 2013 bis 2020 hat sich die Verschuldung der Gemeinde aus Investitionskrediten um 2.880.608,97 EUR verringert.

Aufgrund der Teilnahme der Gemeinde an dem Teilentschuldungsprogramm Stark II konnte sie in den Jahren 2014 und 2015 von Tilgungszuschüssen in Höhe von insgesamt 1.036.098,52 EUR profitieren.

Die zinsverbilligte Anschlussfinanzierung für die Darlehensrestbeträge war jeweils innerhalb von 10 Jahren zu begleichen, was höhere Tilgungsverpflichtungen zur Folge hat. Die Gemeinde Ahlsdorf war nicht in jedem Haushaltsjahr in der Lage, die Tilgungsraten im Rahmen ihrer laufenden Verwaltungstätigkeit in voller Höhe zu erwirtschaften. Folglich finanziert sie ihren Schuldendienst aus Liquiditätskrediten.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Verbindlichkeiten aufgrund bestehender Investitionskredite im Vergleich zu denen aus der Aufnahme von Festbetragskassenkrediten.



In der Tendenz der geprüften Haushaltsjahre zeigt sich eine gegenläufige Entwicklung.

Die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen resultiert aus der Begleichung der gestundeten Verbandsgemeindeumlage i. H. v. 469.695,00 EUR.

Ursächlich für den Rückgang bei den Sonstigen Verbindlichkeiten ist die nunmehr ordnungsgemäße Buchung der Erlöse aus dem Verkauf der Niederschlagswasseranlagen an den AZV Eisleben Süßer See i. H. v. 514.473,09 EUR. Der Kaufpreis wurde in 3 Raten verteilt auf die Jahre 2017 und 2018 gezahlt und bei der Gemeinde als ungeklärte Zahlungseingänge verbucht. Gleichzeitig mit der im Berichtsjahr erfolgten Korrekturbuchung reduzierte sich auf der Aktivseite der Bestand der sonstigen privatrechtlichen Forderungen in gleicher Höhe.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderten Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten lagen zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Eine Übersicht entsprechend § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA war dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt. Zu übertragende Ermächtigungen werden nicht ausgewiesen.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Ahlsdorf, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA,

wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Aus der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, die einen Einfluss auf das Prüfungsurteil haben bzw. aus dem sich Korrekturbedarf für den ersten vollständigen Jahresabschluss ableiten lässt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2020 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Karbe
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin